

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 213/10 B

L 31 R 518/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 R 34/07 (SG Potsdam)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. Mai 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.5.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Neufeststellung ihrer seit dem 1.7.1999 gezahlten Altersrente unter Berücksichtigung der Entgelte aus der "zusätzlichen Belohnung" für Beschäftigte bei der Deutschen Post im Beitrittsgebiet verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 19.7.2010 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG Beschluss vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die folgende Frage:
"Ist die Nichtberücksichtigung der 'zusätzlichen Belohnung' nach § 17 PDVO für Beschäftigte der Deutschen Post im Beitrittsgebiet als rentenwirksam erzielter Arbeitsverdienst gem. § 256a SGB VI verfassungswidrig?"
- 6 Die Klägerin mag damit eine Rechtsfrage formuliert haben, die im vorliegenden Verfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein könnte. Sie zeigt in ihrer Beschwerdebegründung aber nicht hinreichend auf, dass sich deren Beantwortung nicht schon aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.



- 7 Die Klägerin hat sich nicht in ausreichendem Maße mit der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 256a Abs 2 SGB VI auseinandergesetzt. Sie erwähnt zwar das Urteil des BSG vom 11.12.2002 (*B 5 RJ 14/00 R - BSGE 90, 197 = SozR 3-2600 § 256a Nr 10*) und den Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 30.8.2005 (*1 BvR 616/99, 1 BvR 1028/03 - SozR 4-2600 256a Nr 1*) und meint, dass diese Entscheidungen keine Rückschlüsse auf die "zusätzliche Belohnung" bei den Beschäftigten der Deutschen Post zuließen, weil diese sich "alleine mit der Berücksichtigung eines Steigerungssatzes von 1,5 für Angehörige der Deutschen Reichsbahn und dessen Verfassungsmäßigkeit" befasst hätten. Allerdings trägt sie unter Bezugnahme auf die vorgenannte Entscheidung des BSG vom 11.12.2002 selbst vor, dass in dem vorliegenden Verfahren "insoweit unstreitig" sei, "dass für die 'zusätzliche Belohnung' keine Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten waren und insoweit nach § 256a Abs 2 SGB VI die 'zusätzliche Belohnung' auch nicht als anrechenbarer Verdienst anzuerkennen war." Sie sei jedoch der Auffassung, dass diese Nichtanerkennung der "zusätzlichen Belohnung" gegen Art 3 GG verstoße.
- 8 Mit diesem Vorbringen rügt die Klägerin die Verfassungsmäßigkeit der vom LSG vertretenen Auslegung des § 256a Abs 2 SGB VI. Wer einen Verfassungsverstoß geltend macht, darf sich nicht auf die bloße Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vortragen, dass zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegende Rechtsprechung die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet ist (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Zudem muss der Beschwerdeführer darlegen, woraus sich die Verfassungswidrigkeit im konkreten Fall ergeben soll (*BSG Beschluss vom 22.8.1975 - BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 S 14; BSG Beschluss vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B - Juris RdNr 7*).
- 9 Für eine solche Grundsatzrüge fehlt es vorliegend aber an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG zu der aufgeworfenen Problematik der rentenversicherungsrechtlichen Berücksichtigung der sog "zusätzlichen Belohnung" für bestimmte Beschäftigungsgruppen im Beitrittsgebiet. Diese erfordert nämlich, anhand der vorhandenen Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts besteht (*BSG Beschluss vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B - Juris RdNr 4*). Hierfür hätte die Klägerin aber (zumindest) auf die von ihr zitierte Rechtsprechung (*vgl in diesem Zusammenhang auch BSG Urteil vom 23.8.2007 - B 4 RS 4/06 R - SozR 4-8570 § 6 Nr 4*) näher eingehen und anhand dieser aufzeigen müssen, weshalb eine - weitere - höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*vgl BSG Beschluss vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71*). Allein die Begründung, dass es vorliegend um die "zusätzliche Belohnung" bei den Beschäftigten der Deutschen Post im Beitrittsgebiet gehe und darüber in den vorgenannten Entscheidungen nicht entschieden worden sei, reicht nicht aus.



Eine intensive Befassung mit der Rechtsprechung ist nicht etwa deshalb entbehrlich, weil nach dem Vortrag der Klägerin in den genannten Entscheidungen nicht spezifisch auf den Personenkreis der Beschäftigten bei der Deutschen Post im Beitrittsgebiet eingegangen werde und der "Charakter der zusätzlichen Zahlung nicht identisch" sei. Denn eine Rechtsfrage ist auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn das BSG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl. Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*). Obwohl die Klägerin dies selbst erkennt, lässt sie dennoch einen entsprechenden substantiierten Vortrag vermissen. Ein solcher wäre insbesondere deshalb erforderlich gewesen, weil nach den Ausführungen der Klägerin beide Vorinstanzen in ihrer Argumentation auf die Entscheidungen des BSG vom 11.12.2002 (*aaO*) und des BVerfG vom 30.8.2005 (*aaO*) zurückgegriffen haben. Dann aber hätte die Klägerin sich (jedenfalls) mit den in den von ihr zitierten Entscheidungen konkret getroffenen Aussagen zu § 256a SGB VI und den von dieser Norm erfassten "Verdiensten" im Einzelnen auseinandersetzen, die Sachgründe für die konkrete gesetzliche Ausgestaltung erörtern und die für den Fall der Klägerin spezifische - angebliche - Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes dartun müssen.

- 10 Die Beschwerdebegründung versäumt es insbesondere, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG aufzuzeigen, worin die für eine Gleich- bzw Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltselemente zu erblicken sind. Soweit sie rügt, dass die "zusätzliche Belohnung" unterschiedlich danach behandelt werde, ob die Berechtigten in der ehemaligen DDR sozialpflichtversichert oder zusatzversorgt gewesen seien, fehlt eine Darlegung der Vergleichbarkeit dieser Gruppen vor allem mit Blick auf Sinn und Zweck der jeweiligen Rentenberechtigung. Ebenso wenig legt sie in diesem Zusammenhang dar, warum im Rahmen des § 256a SGB VI eine Gleichbehandlung des höheren Steigerungssatzes für Beschäftigte bei der Deutschen Reichsbahn mit der "zusätzlichen Belohnung" für Beschäftigte bei der Deutschen Post im Beitrittsgebiet verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen sei.
- 11 Die Darstellung der eigenen Rechtsansicht ersetzt nicht die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG und die in diesem Rahmen vorzunehmende intensive Auseinandersetzung mit thematisch einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung. Der Umstand, dass die Klägerin die vom LSG vertretene Auslegung des § 256a Abs 2 SGB VI für falsch hält, rechtfertigt keine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (*vgl. stRspr, zB BSG Beschluss vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)